

Das System der Vor- und Nachsorge bei Berufskrankheiten

Prävention vor und neben Rehabilitation

Wie das Beispiel Asbest zeigt, können die Folgen gesundheitlicher Gefahren in der Arbeitswelt verheerend sein. Daher kann es nicht nur Aufgabe der Unfallversicherungsträger sein, nach Eintritt eines Gesundheitsschadens tätig zu werden (Rehabilitation). Die beste Lösung für die betroffenen Arbeitnehmer ist immer, wenn eine Schädigung gar nicht erst entsteht oder sich verstärkt.

Aus diesem Grunde haben sich die Berufsgenossenschaften von Beginn an der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (BKs) verschrieben.

Während die Prävention von Arbeitsunfällen im Betrieb sichtbar ist (zum Beispiel



durch technische Veränderungen an Maschinen), fällt die Prävention von BKs nicht derart auf, auch wenn die Investitionen von Unternehmern und der BG nicht unerheblich sind.

Dabei unterscheidet die „Verhütung“ drei Bereiche: Die **Primär-, Sekundär- und Tertiär-Prävention**.

Verbot verhinderte weitere Erkrankungen

Asbestbedingte Berufskrankheiten ließen sich im Vorfeld nicht verhindern. Sie traten erst nach einer längeren Einwirkung von Asbest vermehrt auf. Hierdurch wurde die Gefährlichkeit dieses Stoffes erst erkannt.

Im Rahmen der Primärprävention wurden daraufhin Regelungen beim Umgang mit Asbest getroffen sowie das generelle Asbest-Verwendungsverbot ausgesprochen. Damit wurden weitere Expositionen und der Eintritt weiterer BKs verhindert.

Bis dahin waren aber Jahrzehnte vergangen und zahllose Erkrankungen bereits verursacht. Nun galt es, die Folgen in den Griff zu bekommen.

Systematische Untersuchungen für Gefährdete

Im Jahre 1972 wurde die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeit-

nehmer (ZAs) in Augsburg ins Leben gerufen. Hier melden Arbeitgeber systematisch Arbeitnehmer, die beruflich Umgang mit Asbest hatten. Diese stellen sich regelmäßig zu so genannten nachgehenden Untersuchungen bei hierzu ermächtigten Fachärzten vor. Bei der ZAs sind derzeit ca. 400.000 Arbeitnehmer gemeldet.

Diese Vorsorge- oder Früherkennungsuntersuchungen haben zum Ziel, asbestbedingte narbige Veränderungen des Brustfells oder der Lunge und eventuell hierauf zurückzuführende Atemfunktionsstörungen frühzeitig zu erkennen. Gibt es hierfür Anhaltspunkte, wird der betreffende Arbeitnehmer – übrigens auch bereits im Rentenalter befindliche ehemalige asbestexponierte Arbeitnehmer – der BG zur Überprüfung einer BK und zur Einleitung der medizinisch erforderlichen Heilbehandlung gemeldet. Dieses Früherkennungssystem ist Bestandteil der Sekundärprävention der BG.

Auch anerkannte Berufserkrankte, bei denen asbestbedingte Vernarbungen bereits vorliegen, die aber noch keine Atemstörungen hierdurch haben, unterliegen der ständigen Kontrolle und Überwachung, in der Regel in zwei- bis dreijährigen Abständen.

Spezielle Rehabilitation erleichtert Beschwerden

Jede Art der Heilbehandlung, ob nun ambulant, stationär, mit Medikamenten oder Hilfsmitteln wie zum Beispiel Sauerstoffkonzentrator soll die Folgen der BK mildern. Gleichzeitig soll aber auch ein Voranschreiten der Krankheit eingedämmt werden. Hierzu haben die Berufsgenossenschaften speziell die so genannte Asbestose-Rehabilitation in BG-eigenen Kliniken in Bad Reichenhall und Falkenstein im Vogtland oder ambulant als Klimatherapie in St. Blasien eingeführt und deren Erfolg überwacht. Im Zeitraum von 1992 bis 1997 hat sich herausgestellt, dass Erkrankte, die nicht an diesen regelmäßigen stationären Maßnahmen teilnahmen, an weitaus stärkeren Lungenfunktionsstörungen, einem schnelleren Voranschreiten der Lungen- oder Brustfellvernarbungen und auch an einer vermehrten Schwächung des Allgemeinbefindens litten als Erkrankte, die alle zwei Jahre zur „Kur“ gingen.

Ein einzelner derartiger vierwöchiger Aufenthalt kostet ca. 4.000 Euro, wobei Verdienstaufschlag oder weitere Kosten nicht berücksichtigt sind. Im Vordergrund dieser so genannten Tertiärprävention steht die Hilfe für den Versicherten bei Bewältigung seiner Krankheit sowie die Steigerung seiner Lebenserwartung.

Sie rechnet sich aber auch für die BG: Die Maßnahme ist kostengünstiger als eine um

zehn Prozent höhere Rente für die Dauer von zwei Jahren.

Prävention bei Hauterkrankungen

Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sind auch dann gefragt, wenn berufsbedingte Hauterkrankungen gemeldet werden. Hier wirkt die BG frühzeitig gemäß ihrem Auftrag nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung mit allen geeigneten Mitteln dem Eintritt oder der Verschlimmerung einer BK entgegen – auch und gerade wenn noch gar nicht feststeht, ob überhaupt ein Leistungsfall der BG vorliegt. Schon bei der ersten ärztlichen Verdachtsmeldung schaltet die BG einen der besonders geschulten BK-Haut-Beratungsärzte vor Ort ein. Er versucht gemeinsam mit dem Versicherten, wenn möglich auch in Absprache mit dem Betriebsarzt und der BG, Hautgefährdungspotentiale am Arbeitsplatz herauszufinden, zu entfernen oder zumindest auf ein für den Arbeitnehmer unschädliches Maß zu reduzieren.

Gleichzeitig stimmt der niedergelassene Hautarzt im Auftrag der BG über einen längeren Zeitraum persönlichen Hautschutz mittels spezieller Hautreiniger, Cremes oder kortisonhaltiger Präparate speziell auf die Bedürfnisse des Betroffenen ab. Hierdurch wird in sehr vielen Fällen der Verbleib am Arbeitsplatz gesichert, was ja vorrangiges Ziel der Prävention und Rehabilitation der BG ist.

Die Behandlung gemäß § 3 BKV erfolgt zunächst während eines halben Jahres; dann wird deren Erfolg überprüft. Hat sich der Hautzustand derart gebessert, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ohne Risiko für die Gesundheit weiter ausüben kann, war die Prävention erfolgreich. Stellt sich heraus, dass die Hauterkrankung nicht durch berufliche Einflüsse entstanden ist oder verschlimmert wurde (keine Gefährdungen am Arbeitsplatz - mehr - vorhanden, Hautveränderungen bestehen weiterhin), lehnt die BG weitere Behandlungen zu ihren Lasten ab. Ist der berufliche Einfluss bestätigt und weiterhin Prävention erforderlich, was der Regelfall ist, wird diese auch weiter gewährt, ggf. bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit.

Diese Beispiele machen deutlich, dass die Berufsgenossenschaften nicht nur für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten „zahlen“, sondern gerade deren Eintritt mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern oder zumindest die Folgen weitestgehend zu minimieren versuchen. Durch ständige Weiterentwicklung der Präventionskonzepte und Anpassung an die jeweils aktuelle Arbeitswelt wird dieser Bereich stetig verbessert im Interesse der versicherten Arbeitnehmer. ☺